

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1818

betreffend Budget 2026 und Finanzplan 2026 bis 2029

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2963 vom 23. September 2025:

1. Die Steuern für das Jahr 2026 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Die Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Reingewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen mit 52 % auf der Basis der kantonalen Einheitsansätze.
2. Das für das Jahr 2026 aufgestellte Budget wird genehmigt.
3. Der Finanzplan 2026 bis 2029 wird zur Kenntnis genommen.
4. Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das fakultative Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung vorbehalten.
5. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 9. Dezember 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Ivano De Gobbi
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Referendumsfrist: Montag, 12. Januar 2026